Arbeitspapier 05 · Basiswissen

Auslegung und Anfechtung

Was hat der Erblasser erklärt?

Bei einem einseitigen Testament ist der wirkliche Wille des Erblassers bei Errichtung maßgeblich (§ 133 BGB). Dazu gehören sein Sprachgebrauch, seine persönlichen Beziehungen und der Anlass der Verfügung. Solche Umstände dürfen auch außerhalb der Urkunde liegen. Die Auslegung muss jedoch an etwas anknüpfen, das im Testament wenigstens angedeutet ist. Sind mehrere Deutungen möglich, ist im Zweifel diejenige vorzuziehen, bei der die Verfügung Erfolg haben kann (§ 2084 BGB).

Falsche Bezeichnung oder falsche Vorstellung?

Schreibt jemand „mein Neffe Florian“, obwohl der einzige so gemeinte Neffe Fabian heißt, kann die Auslegung eine bloße Falschbezeichnung ergeben. War dagegen Florian als Person gewollt, weil der Erblasser ihm irrtümlich eine bestimmte Hilfeleistung zuschrieb, hat der Erblasser genau den Menschen bezeichnet, den er bedenken wollte. Jetzt stellt sich eine andere Frage. Hätte er bei zutreffender Kenntnis dieselbe Verfügung getroffen?

Gründe der Anfechtung

§ 2078 Abs. 1 BGB erfasst den Irrtum über den Erklärungsinhalt und den Fall, dass der Erblasser die Erklärung so gar nicht abgeben wollte. § 2078 Abs. 2 BGB erfasst auch eine ursächliche Fehlvorstellung oder Erwartung über einen Umstand sowie eine widerrechtliche Drohung. Für den Motivirrtum genügt weder eine objektiv falsche Annahme noch die bloße Enttäuschung eines Angehörigen. Die irrige Vorstellung muss die konkrete Verfügung bestimmt haben.

Erklärung und Folgen

Anfechten darf grundsätzlich, wem die Aufhebung der Verfügung unmittelbar zugutekommt (§ 2080 Abs. 1 BGB). Bei einer Erbeinsetzung muss die Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen (§ 2081 Abs. 1 BGB). Die Jahresfrist läuft ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes, nach dem Erbfall. Nach 30 Jahren seit dem Erbfall ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 2082 BGB). Eine wirksame Anfechtung beseitigt die betroffene Verfügung rückwirkend. Andere Verfügungen können fortbestehen (§ 2085 BGB). Welche Person nun erbt, bestimmt sich nach den verbleibenden Anordnungen und ergänzend nach dem Gesetz.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2078 BGB · § 2080 BGB · § 2081 BGB · § 2082 BGB

Arbeitspapier 05 · Übungsfall

Die Quittung für die Geige

Sachverhalt

Hanna hat keine Kinder und ist unverheiratet. Ihr Bruder Peer wäre ihr einziger gesetzlicher Erbe. Hanna schreibt und unterschreibt eigenhändig „Mein gesamtes Vermögen bekommt Jo, weil er die Reparatur meiner Geige aus eigener Tasche bezahlt hat. Ohne diese Hilfe hätte ich Peer alles gelassen." Tatsächlich hatte Peer bezahlt. Jo hatte lediglich die Quittung abgeholt. Hanna wusste das bis zu ihrem Tod nicht. Peer erfährt nach dem Erbfall von der Verwechslung und erklärt zwei Wochen später gegenüber dem Nachlassgericht unter genauer Schilderung des Irrtums die Anfechtung.

Arbeitsauftrag

Lässt sich Peer bereits durch Auslegung als Bedachter bestimmen? Welche Bedeutung haben Anlass, Adressat und Zeitpunkt der Anfechtung für die Erbfolge?

Abwandlung

Nach eingehender Aufklärung steht dagegen fest, dass Hanna Jo ebenso bedacht hätte, wenn sie den wahren Zahler gekannt hätte. Peer erklärt trotzdem die Anfechtung. Wer erbt?